

Satzung des Fördervereins der katholischen Kindertagesstätte St. Vinzenz in Kassel

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte St. Vinzenz Kassel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung die Jugendhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(a) Beschaffung von Mitteln und Beiträgen, durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Wahrung des geförderten Zwecks dienen,

(b) die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte St. Vinzenz, Wilhelmshöher Allee 135, 34121 Kassel, Trägerschaft durch „Haus der barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Fulda -KdöR-“,

(c) Zusammenführen von Freunden und Förderern der Kindertagesstätte St. Vinzenz,

(d) Unterstützung der Finanzierung von Maßnahmen und Anschaffungen der Kindertagesstätte über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,

(e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Vereinsmitgliedern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte St. Vinzenz und dem Träger.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es besteht ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktive Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Aktive Mitglieder unterstützen den Zweck des Vereins durch den Mitgliedsbeitrag, Arbeitsleistung oder ihre Kenntnisse. Fördermitglieder unterstützen den Zweck des Vereins durch finanzielle oder materielle Beiträge.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin oder dem Bewerber Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und stellt dies in einer Beitragsordnung dar.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet nach dem Beginn des Kindergartenjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (5) Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
- (6) Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
- (7) Die Einberufung wird per einfachen Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt und dem Antrag eine Begründung beigefügt haben, warum ihnen die Einladung per E-Mail unzumutbar ist. Mitglieder, die per einfachen Brief geladen werden, sind verpflichtet, die erhöhten Verwaltungskosten zu tragen, die der Vorstand festlegt.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.
- (9) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (10) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (13) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (14) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (15) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (16) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (17) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (18) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Im Innenverhältnis des Vorstandes ist die Vertretungsberechtigung bis zu einem Betrag von 100 € begrenzt. Darüber bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Es soll ein erweiterter Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dieser besteht aus mindestens einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Kindertagesstätte St. Vinzenz in Kassel. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand, kümmert sich um die Kommunikation des Fördervereins mit der Kindertagesstätte St. Vinzenz in Kassel und deren Träger und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

(2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Haus der barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Fulda“ -KdöR-, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kassel,